

ENTFERNUNGSBEIHILFE

Das Arbeitsmarktservice kann Ihnen einen teilweisen Kostenersatz für die finanzielle Mehrbelastung, die bei der Aufnahme einer Beschäftigung oder Lehrausbildung durch die Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort und gegebenenfalls durch die höheren Wohnkosten für die doppelte Haushaltsführung entsteht, gewähren.

Wer?

Diese Beihilfe können Arbeitslose, Arbeitsuchende und Lehrstellensuchende erhalten, die auf einen näher gelegenen zumutbaren Arbeits- bzw. Ausbildungsplatz nicht vermittelt werden können und bereit sind, eine entferntere Arbeits- bzw. Ausbildungsstelle anzunehmen.

Beschäftigten, die bereits eine Entfernungsbeihilfe beziehen, kann die Beihilfe unter bestimmten Voraussetzungen weitergewährt werden.

Das monatliche Bruttoeinkommen darf EUR 2.300,- nicht übersteigen.

Was?

Ein teilweiser Kostenersatz kann für

- > regelmäßig wiederkehrende Fahrten (täglich/wöchentlich/monatlich)
- > Unterkunft am Arbeitsort

gewährt werden.

Wie lange?

Die Beihilfe kann für jeweils 26 Wochen (bei Lehrlingen 52 Wochen), insgesamt maximal für 104 Wochen gewährt werden (bei Lehrlingen für die gesamte Dauer der Ausbildung).

Im Fall eines Mietkostenzuschusses endet der Gewährungszeitraum entweder durch Erreichen des Förderungsendes oder durch die vorzeitige Beendigung des Arbeits-/Lehrverhältnisses oder des Mietverhältnisses.

Wie viel?

Die Beihilfe kann bis zur Höhe der entstehenden monatlichen Fahrtkosten und/oder Unterkunftskosten abzüglich der Beteiligung eines anderen Kostenträgers und eines Selbstbehaltes von 33,33% der förderbaren Kosten, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von EUR 260,- pro Monat als Fahrtkostenzuschuss und/oder EUR 400,- pro Monat als Mietkostenzuschuss gewährt werden.

Wo?

Die Beihilfe ist an ein Beratungsgespräch gebunden. Dies erfordert, dass der/die FörderungswerberIn mit dem/der zuständigen BeraterIn der [regionalen Geschäftsstelle des AMS](#) rechtzeitig vor Beginn der Beschäftigung Kontakt aufnimmt.